

Anlage C

“Verbotene und genehmigungspflichtige Handlungen“

**Verordnung
des Landkreises Northeim
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen
„Brunnen Dankelsheim“ und „Brunnen Heckenbeck“,
(Wasserschutzgebietsverordnung Dankelsheim/Heckenbeck
WSGVO - Dankelsheim/Heckenbeck)**

vom 08.12.2017

Zeichenerklärung

- v** verbotene Handlung oder Maßnahme (Befreiung nach § 7 erforderlich)
- g** genehmigungspflichtige Handlung oder Maßnahme (Genehmigung nach § 6 erforderlich)
- Handlung oder Maßnahme ohne Genehmigung zugelassen

		Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
1.1	<i>Häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen</i>	v	g
1.2	<i>Einleiten des von Dachflächen, Hof- oder sonstigen Wegeflächen anfallenden Oberflächenwassers über die belebte Bodenzone mit ausreichender Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluss im Rahmen der erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Nds. Wassergesetzes</i>	-	-
1.3	Einleiten von Oberflächenwasser von land- und forstwirtschaftlichen Wegen über die belebte Bodenzone	-	-
2.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
2.1	<i>Abwasser aus genehmigten Kläranlagen</i>	v	g
2.2	<i>Oberflächenwasser von land- und forstwirtschaftlichen Wegen</i>	-	-
2.3	<i>Einleiten des von Dachflächen, Hof- oder sonstigen Wegeflächen anfallenden Oberflächenwassers im Rahmen des Gemeindegebrauchs nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Nds. Wassergesetzes</i>	-	-
3.	Bauen und Betreiben von Abwasserleitungen und -kanälen zum		
3.1	Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet	v	v
3.2	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g
3.3	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g
	<i>Ausgenommen:</i>		
	<i>Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet</i>	g	-

		II	III
4.	Bauen, Betreiben, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder sonstigen Abwasseranlagen, außer Abwasserleitungen	v	g
	<i>Ausgenommen:</i>		
4.1	<i>Bauen oder Erweitern von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben</i>	v	v
5.	Verregnen oder Ausbringen von Abwasser	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
5.1	<i>Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser</i>	g	-

Landbewirtschaftung

6.	Lagern und Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte, Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesem hergestellt sind.	v	v
7.	Lagern und Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten <i>ausgenommen Komposte in privaten Hausgärten</i>	v	v
8.	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen <i>Ausgenommen:</i>	v	v
8.1	<i>Bei ausschließlichem Einsatz von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger</i>	v	-
9.	Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist sowie Silosickersaft und Gärresten, soweit nicht unter anderen Schutzbestimmungen geregelt, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse		
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.1.1.1	jedoch bei Zuckerrübenbestellung: bis zum 28.02.	v	v
9.1.1.2	jedoch bei Maisbestellung: bis zum 31.03.	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
	<i>Aufbringen von festem Kompost: bis zum 28.02.</i>		
9.1.1.3	jedoch zu Zwischenfrucht, Feldgras oder Winterraps nach der Ernte der Vorfrucht bis 15. September sofern ein Düngebedarf besteht	v	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.2	auf Grünland		
9.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
10.	Aufbringen von Festmist außer Hähnchenmist		
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
10.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	g
10.1.2	jedoch zu Zwischenfrucht, Ackergras oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September sofern ein Düngebedarf besteht	v	-
10.1.3	in der übrigen Zeit	v	-

		II	III
10.2	auf Grünland		
10.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	g
10.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
10.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
11.	Aufbringen von mehr als 170 kg Gesamtstickstoff pro ha und Jahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Flächen	v	v
11.1	Aufbringen von mehr als 120 kg Gesamtstickstoff pro ha und Jahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr, wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 mg/l übersteigt	v	v
12.	Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern		
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
12.1.2	jedoch bei Zuckerrübenbestellung bis zum 28.02.	v	v
12.1.3	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31.03.	v	v
12.1.4	jedoch zu Zwischenfrucht, Feldgras, Feldgemüse, Winterraps oder Wintergerste nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf besteht	-	-
12.1.5	in der übrigen Zeit	-	-
12.2	auf Grünland bis zum Erreichen des Düngebedarfs		
12.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-
12.3	auf Forstflächen, Brachen	v	v
12.4	sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g
13.	Umbrechen oder Umwandeln von Dauergrünland zur Nutzungsänderung		
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
13.2.1	<i>Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer freiwilligen Vereinbarung in Grünland umgewandelt wurde</i>	g	g
14.	Erneuern von Dauergrünland ohne Nutzungsänderung	g	g
	<i>Ausgenommen:</i>		
	<i>umbruchlose Verfahren</i>		
15.	Beweidung		
	a) Dauerpferche oder Beweidung, die nicht vorrangig der Grundfütterversorgung dient, oder Beweidung bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	v
	b) Beweidung mit einer Besatzstärke im Jahr von durchschnittlich mehr als 1,8 Großvieheinheiten pro Hektar bewirtschafteter Einzelfläche	v	v
	c) Beweidung mit Zufütterung in der Zeit vom 01.06 bis 31.03.	v	g
	d) Beweidung von Uferböschungen und /oder Zutritt zu Oberflächengewässern	v	v
16.	Anbauen von Mais, Raps, Leguminosen, Kartoffeln	g	g
	<i>Ausnahme siehe § 6 Absatz 6 dieser Verordnung</i>		

		II	III
17.	Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht ohne nachfolgende Bestellung vorm Winter <i>Ausgenommen:</i>	v	v
17.1	<i>Bearbeiten von Böden mit Tongehalten > 25 %</i>	g	g
18.	Anbauen von Sonderkulturen <i>Ausgenommen:</i>	g	g
18.1	<i>Anbauen von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten, in Gewächshäusern oder anderen geschlossenen Systemen, Anlegen von Streuobstwiesen</i>	-	-
19.	Umgang mit Brachen/Ackergrasflächen		
19.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v
19.2	Anlegen von Brachen mit gezielter Begrünung, ausgenommen Blühstreifen ohne Leguminosen <i>Ausnahme siehe § 6 Absatz 6 dieser Verordnung</i>	g	g
19.3	Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar <i>Ausgenommen:</i>	v	v
19.3.1	<i>Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Wintergetreide und anschließendem Anbau von Winterraps oder einer Zwischenfrucht</i>	g	g
19.4	In der übrigen Zeit	g	g
20.	Wald		
20.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung		
20.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v
20.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g
20.2	Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung <i>Ausgenommen:</i>	g	g
20.2.1	<i>Ohne vollflächige/streifenweise intensive Bodenbearbeitung und Aufbringung von Düngemitteln</i>	-	-
20.3	Einsatz von Maschinen im Rahmen forstlicher Arbeiten (z. B. Holzernte, Abfuhr, Pflanzmaßnahmen, Kompensationsdüngung etc.) abseits von permanent befahrbaren und zweckgemäß uneingeschränkt tragfähigen Wegen <i>Ausgenommen:</i>	g	-
20.3.1	<i>Anwendung bodenschonender Waldbewirtschaftung auf der Grundlage des Merkblattes der Niedersächsischen Landesforsten "Bodenschutz bei der Holzernte in den Niedersächsischen Landesforsten, 2013".</i>	-	-
21.	Lagern von organischen Düngern		
21.1	Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z. B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)		
21.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen oder in nicht baugenehmigten Behältern	v	v
21.1.2	in baugenehmigten Behältern mit Leckageerkennung	g	g
21.1.3	in baugenehmigten Behältern ohne Leckageerkennung	v	g
21.1.4	in Erdbecken	v	v
21.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z. B. Miste, Komposte)		
21.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v
21.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwassererfassung	v	v
21.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung und Sickerwasserabfuhr <i>Ausgenommen:</i>	g	-
21.2.4	<i>Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)</i>	-	-

		II	III
22.	Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z. B. Festmist außerhalb un- durchlässiger Anlagen <i>Ausgenommen:</i>	v	v
22.1	<i>Bereitstellen von Festmist > 25% TS, Hühnertrockenkot oder Kompost im Rahmen der Aufbrin- gung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)</i>	v	g
22.2	<i>Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)</i>	-	-
23.	Lagern von Silagen <i>Ausgenommen:</i>	v	v
23.1	<i>als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 % und bei einer Höhe von höchstens 3 m oder als Schlauchsilage</i>	v	g
23.2	<i>in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte</i>	g	-
23.3	<i>als unbeschädigte Rundballensilage</i>	v	-
24.	Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen	g	g
25.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe oder deren Metaboliten nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser der/einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt.	v	v
26.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetz- tem Anwendungsgebiet <i>Ausgenommen:</i>	v	v
26.1	<i>Anwenden im Erwerbsgartenbau im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde</i>	g	g
27.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthal- ten	v	v
28.	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	v	v

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

29.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindrin- gen in den Boden nicht möglich ist. *) <i>*) Ausgenommen: Der Umgang im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft mit Dünge- und Pflanzenschutzmit- teln sowie JGS-Produkten **). Dieser ist in den Schutzbestimmungen Nr. 8 -12 sowie 22- 28 geregelt. **) Zu Anlagen zum Umgang mit JGS-Produkten (Jauche, Gülle, Silagesickersaft) sind die Schutzbestimmungen Nr. 43 und 44 zu beachten.</i>	v	v
30.	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen im Sinne des WHG <i>Ausgenommen:</i>	v	v
30.1	<i>Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen entsprechen</i>	v	-
31.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge	v	-

Ausgenommen:

- *Liefer- und Abholverkehr für Anlieger im Wasserschutzgebiet*
- *Transport im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, sowie gewerblicher Tätigkeit der Anlieger*

32. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen v v

33. Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer v v

34. Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigungstoffen oder Pflanzenschutzmitteln v v

Ausgenommen:

34.1 *In Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.).* v -

35. Einsatz von Maschinen, die nicht mit schnell abbaubaren Schmierstoffen, bzw. Hydraulikölen betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen v v

Ausgenommen:

35.1 *Land- und forstwirtschaftliche Maschinen, deren Umrüstung mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht möglich ist oder die nur ausnahmsweise im Wasserschutzgebiet eingesetzt werden.* - -

Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen

36. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, *ausgenommen Kompost*

36.1 Deponien v v

36.2 Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann v v

36.3 Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann v v

Ausgenommen:

36.4 *Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen* g g

37. Betreiben von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, *ausgenommen Kompost* v g

38. Kompostierung

38.1 Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen v g

38.2 Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus v g

38.3 Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten - -

39. Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit *Ausnahme von Düngern* v v

Ausgenommen:

39.1 *zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes* - -

39.1.1 soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der Vorsorgewerte nicht ausgeschlossen ist v v

39.1.2 in sonstigen Fällen g g

		II	III
40.	Altlasten		
40.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	g	g
40.2	Auf- oder Einbringen einschl. Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g

Bau- und Sondernutzungen

41.	Ausweisen von Baugebieten	v	g
42.	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen		
42.1	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v
42.2	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g
	<i>Ausgenommen:</i>		
42.2.1	<i>sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können</i>	g	-
42.2.2	<i>unwesentliche Erweiterungen oder Änderungen von Gebäuden</i>	g	-
43.	Errichten oder Erweitern von Behältern oder Erdbecken zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost		
43.1	ohne Leckerkennung oder als Erdbecken	v	v
43.2	mit Leckerkennung	v	g
44.	Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
	Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser	v	g
45.	Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen		
45.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v
45.2	Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	v	g
	<i>Ausgenommen:</i>		
45.2.1	<i>Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen</i>	g	g
46.	Bergbau		
46.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen einschl. Abraumhalden, sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
46.1.1	Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen	v	g
46.1.2	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen, bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	g

		II	III
46.1.3	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplanes	v	g
47.	Verkehrsflächen		
47.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
47.1.1	<i>bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)</i>	v	g
47.1.2	<i>Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen</i>	g	g
47.1.3	<i>Neu-, Ausbauen oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen</i>	g	-
47.1.4	<i>Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen mit Natursteinmaterial bekannter Herkunft. Die Arbeiten sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und mittels Lieferschein sind Materialart, Menge und Herkunft nachzuweisen.</i>	-	-
48.	Bahnanlagen		
48.1.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v
48.2	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfe	v	g
48.3.	Unterhalten von Bahnanlagen, <i>ausgenommen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*)</i>	g	-
	<i>*) Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bahnanlagen gelten die Schutzbestimmungen Nr. 25, 26, 27 und 28</i>		
49.	Luftverkehr		
49.1	Bauen, Erweitern oder wesentl. Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen von Notabwurfflächen	v	v
49.2	Erneuen oder Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	g
49.3	Errichten von Landeplätzen	v	g
50.	Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau	v	v
51.	Energieversorgung		
51.1	Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen		
51.1.1	unterirdisch	v	g
51.1.2	oberirdisch	g	-
51.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g
52.	Streitkräfte und Katastrophenschutz		
52.1.	Bauen oder wesentl. Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
52.2.	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v
52.3.	Durchführen von Übungen von Hilfs- oder Rettungsorganisationen	v	g
53.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen		
53.1	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport, Campingplätze, Badeanstalten)	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
53.1.1	<i>Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen</i>	g	g
53.2	Zelten und Lagern außerhalb von Wohngrundstücken	v	g

		II	III
53.3	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g
53.4	Durchführen von Motorsportveranstaltungen	v	v
54.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen, Dauerkleingärten, Gartenbaubetrieben	v	g
55.	Friedhöfe		
55.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	v
55.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g
55.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g
55.4	Betreiben bestehender Friedhöfe	g	g
55.5	Betreiben bestehender Bestattungswälder	g	-
56.	Gewässer		
56.1	Gewässer ausbauen und neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	v	g
56.2	Grund- und Sohlräumung in Gewässern	g	g
57.	Dränen		
57.1	Anlegen von Dränen	v	g
57.2	Erneuern bestehender Dräne	g	-
58.	Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)		
58.1	als ungedichtete Anlagen	v	v
58.2	als gedichtete Anlagen	v	g
59.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen	v	g
60.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, <i>ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren</i>	v	v
61.	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	v	g
	<i>Ausnahme in Schutzzone III:</i>		
	<i>Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und der Anwendungsvorschriften des Herstellers</i>	v	-
62.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
	<i>Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik</i>	-	-

Bodeneingriffe

63.	Herstellen von Erdaufschlüssen, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen*).	v	g
	<i>*) Darüber hinausgehende Erdaufschlüsse sind in Nr. 64 geregelt.</i>		

		II	III
64.	Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden		
64.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v
64.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g
65.	Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
	<i>mit mineralischen Bodenmaterialien, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes</i>	v	g
66.	Sprengungen außerhalb des Bergrechts	v	v
67.	Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt		
67.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen z. B. zum Herstellen von Brunnen, tieferen Sondierungen	v	g
	<i>Ausgenommen:</i>		
67.2	<i>Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Vorfeldmessstellen</i>	g	g
67.3	Bohrungen für Erdwärmenutzung richten sich ausschließlich nach Schutzbestimmung Nr. 68		
68.	Erdwärmenutzung		
68.1	Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	v	v
68.2	Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	v	g
68.3	Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk	v	v
	<i>davon ausgenommen:</i>		
68.3.1	<i>Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln</i>	v	g